

Merkblatt

Hinweise auf die Pflichten bei der Veranstaltung von Brauchtumsfeuern

Anlässlich eines Brauchtumsfeuers verbranntes Material ist nicht Abfall i. S. des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrWG). Es wird nicht als Abfall entsorgt, sondern zum Zweck der Brauchtumpflege verbrannt. Brauchtumsfeuer werden deshalb vom KrWG-/AbfG und der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) nicht erfasst. Brauchtumsfeuer werden aber häufig zur Abfallentsorgung missbraucht und müssen deshalb von den unteren Abfallbehörden oder im Wege der Amtshilfe von den kreisangehörigen Gemeinden besonders beobachtet werden. In der Praxis ergeben sich aber immer wieder Abgrenzungsschwierigkeiten zu einer unzulässigen Abfallentsorgung, die als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann. Die nachfolgenden Hinweise dienen der Klärung, ob eine Verbrennung noch unter den Begriff des Brauchtums zu fassen ist. Die Hinweise ergehen unbeschadet der Möglichkeit der Gemeinde, zur Abwehr von Gefahren die Brauchtumsfeier durch Verordnung aufgrund des Nds. SOG zu regeln.

Als Brauchtumsfeuer sind in Niedersachsen im wesentlichen Osterfeuer bekannt. Vereinzelt werden auch Sonnwendfeuer als Brauchtumsfeuer abgehalten, die aber immer überregionalen Charakter haben. Sonstige Brauchtumsfeuer sind nicht üblich.

Die Anzahl der Osterfeuer in einer Gemeinde orientiert sich an der Einwohnerzahl und der Siedlungsstruktur (bspw. Ortsteile). Dabei ist i. d. R. der **öffentliche Charakter** der Veranstaltung Bestandteil des Brauchtums. Veranstalter sind in einer Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaften, Organisationen und Vereine (z. B. in Süddoldenburg die Landjugend).

Ein sogenanntes „**privates Osterfeuer**“, das von Gartenbesitzern bewusst nur im privaten Kreis der Familie und ggf. einigen Bekannten bzw. Nachbarn durchgeführt werden soll, erfüllt diese Kriterien nicht. **Private Osterfeuer einzelner Personen** können **nicht** als Brauchtum angesehen werden.

Um zum einen Brauchtumsfeuer zu ermöglichen und zum anderen die negativen Folgen (Schadstoffbelastung, qualvoller Tod von Kleintieren) auf ein Mindestmaß zu beschränken, hat die Landesregierung durch Runderlass folgende Hinweise gegeben:

1. Es dürfen nur **pflanzliche Abfälle** (z. B. Baum- und Strauchschnitt) **verbrannt werden**.
2. Das Feuer muss **innerhalb weniger Stunden** (i. d. R. von Einbruch der Dunkelheit bis Mitternacht) **vollständig abgebrannt** sein. Ein mehrere Tage dahinschwelendes Feuer ist mit dem Brauchtum nicht vereinbar.
3. **Sperrmüll, behandeltes Holz, Reifen, Altöl oder sonstige Abfälle dürfen nicht verbrannt werden**. Als Hilfsmittel für das Anzünden kommt trockenes Stroh in Betracht. **Brandbeschleuniger dürfen nicht verwendet werden**.
4. **Das Material darf nicht länger als 14 Tage vor der Veranstaltung zusammengetragen werden**, damit möglichst weitgehend verhindert wird, dass Tiere in dem Material Unterschlupf suchen.

5. **Das Material darf erst an dem Tag, an dem das Feuer angezündet werden soll, auf die Feuerstelle gelegt werden.** Das Umsetzen dient dazu, dass ungeeignete Stoffe aussortiert werden können und Tiere, die dort Unterschlupf gesucht haben, flüchten können.
6. Das Brauchtumsfeuer ist **ständig unter Aufsicht zu halten. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.**
7. Verbrennungsrückstände und aussortierte Abfälle sind innerhalb einer Woche ordnungsgemäß zu entsorgen.
8. **Das Feuer darf nicht abgebrannt werden:**
 - a) in Schutzzonen, deren Schutzzweck hiermit nicht vereinbar ist (z. B. Nationalpark, Naturschutzgebiet, ...),
 - b) im Bereich von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsteilen,
 - c) auf Flächen besonders geschützter Biotope,
 - d) auf moorigem Untergrund,
 - e) **innerhalb nachfolgend genannter Sicherheitsabstände:**
 - **50 m zu Gebäuden,**
 - **100 m zu öffentlichen Verkehrsflächen soweit diese nicht ausschließlich land- und forstwirtschaftlichem Verkehr dienen,**
 - **100 m zu Energieversorgungsanlagen, wie Gasleitungen, Öllagern, Tankstellen usw.,**
 - **40 m zu Baumbeständen, Büschen, Wall- und sonstigen Hecken.**

Die Stadt Lohne weist darauf hin, die o. g. Bestimmungen einzuhalten, damit ein reibungsloser Ablauf des Osterfestes mit Brauchtumsfeuern ohne negative Auswirkungen garantiert ist.